

Bundesministerium des Innern
Projektgruppe Zuwanderung

11014 Berlin

Essen, 26.01.2006

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Flüchtlingsrat Nordrhein-Westfalen e. V. ist ein offenes und unabhängiges Netzwerk von Asylarbeitskreisen, Flüchtlingsinitiativen, lokalen Flüchtlingsräten, Selbsthilfeorganisationen und Einzelpersonen, das sich gemeinsam mit den in Nordrhein-Westfalen lebenden Flüchtlingen für deren Rechte einsetzt. Aus den Erfahrungen, die wir in unserer jahrelangen Arbeit im Flüchtlingsbereich gesammelt haben, erlauben wir uns zu einigen besonders wichtigen Regelungsvorschlägen in dem o. g. Referentenentwurf aus Ihrem Haus die folgenden Anmerkungen:

I. Zu Artikel 1 – Änderung des Aufenthaltsgesetzes

1. Zu Nr. 6 – Neufassung des § 9

- a) Bei der Formulierung des § 9 Abs. 2 Satz 2 ist möglicherweise ein Redaktionsversehen geschehen. Denn es sollte in den Fällen von Kranken und Behinderten nicht nur von der Sicherung des Lebensunterhaltes, sondern auch – wie bisher – von der mindestens 60 Monate umfassenden Leistung von Pflichtbeiträgen abgesehen werden. Denn gerade Kranke und Behinderte sind häufig nicht zur Erwerbstätigkeit und damit auch nicht zur Leistung dieser Pflichtbeiträge in der Lage. § 9 Abs. 2 Satz 2 sollte daher lauten: »Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 *und* 3 müssen nicht erfüllt sein, wenn ...«.
- b) Unverständlich ist, warum nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 es ein Mindestalter von 16 Jahren geben soll. Es wird doch bisher immer argumentiert, dass gerade in einem besonders jungen Alter eine Integration eher zu erwarten sei als später. Die in der Begründung hierzu aufgestellte These, dass bis zum 16. Lebensjahr nicht entschieden werden könne, ob eine Einordnung in das rechtliche, wirtschaftliche und soziale Leben getroffen werden kann, ist jedenfalls so nicht haltbar.
- c) § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 schafft neue Unsicherheiten: Wann ist eine Altersversorgung „angemessen“ im Sinne dieser Vorschrift?

Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats NRW e. V.

Bullmannaue 11
D-45327 Essen
Tel.: 0201/899080
Fax: 0201/8990815
info@frnrw.de
www.frnrw.de

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft,
Köln
BLZ 370 205 00
Konto Nr. 8 05 41 00

- d) § 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 würde zu einer erheblichen Verschärfung der Situation gerade für alte und kranke Menschen führen. Denn diese haben oftmals keine realistische Möglichkeit (mehr), sich privat krankenversichern zu lassen. Die Regelung würde dann zur Folge haben, dass alte oder kranke Eltern in eine eigene Wohnung ziehen müssten, um nicht als mehr Haushaltsangehörige ihrer Kinder zu gelten und damit nicht der Erteilung von Niederlassungserlaubnissen an die Kinder „im Wege zu stehen“. Das ist mit sozialem Denken nicht mehr vereinbar.

2. Zu Nr. 8 – Änderung des § 15

Hiermit wird über den bisherigen Verweis in § 15 Abs. 4 auf § 62 hinaus mit einem neuen § 15 Abs. 5 die Zurückschiebungshaft geregelt. Die vorgesehene Vorschrift stößt auf zahlreiche Bedenken:

- a) § 15 Abs. 5 Satz 1 (neu) macht zur Voraussetzung für die Verhängung der Zurückschiebungshaft lediglich, dass eine Zurückweisungsentscheidung ergangen sein muss, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann. Dies widerspricht dem im Rechtsstaatsprinzip des Grundgesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) wurzelnden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, denn nach dem Wortlaut der Vorschrift muss noch nicht einmal eine Gefahr dafür bestehen, dass sich der Ausländer der Vollstreckung einer Zurückweisungsentscheidung entziehen wird.
- b) § 15 Abs. 5 Satz 2 (neu) erlaubt als Alternative zur Sicherungshaft das „Verbringen“ des Ausländers in den Transitbereich des Flughafens oder in eine Unterkunft. Sollte mit dem „Verbringen“ das gewahrsamsartige Festhalten (analog dem Verfahren in § 18a AsylVfG) gemeint sein – und darauf deutet die Begründung hin –, widerspräche dies der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Hiernach¹ ist auch eine solche Maßnahme eine dem Richtervorbehalt unterliegende Freiheitsentziehung. Zu beachten ist auch Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie 2005/85/EG („Richtlinie Asylverfahren“), dem zufolge die Mitgliedsstaaten die rasche gerichtliche Überprüfung einer jeden Gewahrsamsentscheidung sicherstellen müssen.
- c) Nach Satz 3 findet „im Übrigen“ § 62 Anwendung. Was heißt „im Übrigen“? Der Begründung zufolge soll der Gewahrsam nach Satz 2 keine Freiheitsentziehung sein; § 62 bezieht sich aber gerade auf Freiheitsentziehungen.

3. Zu Nr. 11 Buchstabe c) – neuer § 21 Abs. 5 und 6

- a) Abs. 5 stellt durchaus eine Verbesserung dar, weil hiernach von der völlig unrealistischen Erteilungsvoraussetzung des § 21 Abs. 1 Satz 2 abgewichen werden kann. Dies würde eine praxisnähere Handhabung der Vorschrift ermöglichen.
- b) Nach Abs. 6 würde jedoch etwa einem Flüchtling, der eine Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erhalten hat, nur dann die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit erlaubt werden können, wenn „wirt-

¹ *Amuur vs. Frankreich*, InfAuslR 1997, 49.

schaftliche Interessen unter Berücksichtigung der regionalen Bedürfnisse nicht entgegenstehen“. Welche / wessen „wirtschaftliche Interessen“ sind gemeint? Und welche „regionalen Bedürfnisse“? Wer stellt das Vorliegen dieser Voraussetzungen auf Grund welcher Sachkompetenz fest? Die Vorschrift ist so unbestimmt, dass Streitigkeiten Tür und Tor geöffnet werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, diesen Teilsatz zu streichen.

4. Zu Nr. 14 Buchstabe b), Nr. 31 und Nr. 34 Buchstabe b) – neue §§ 25 Abs. 4a, 50 Abs. 2a, 52 Abs. 5

Die Absicht der Regelung, bestimmte Opfer von Straftaten auch aufenthaltsrechtlich zu schützen, ist zu begrüßen. Gleichwohl sind die folgenden Bedenken anzumelden:

- a) Die Vorschriften beziehen sich nur auf Opfer von Menschenhandel (§§ 232 – 233a. StGB). Opfer anderer Gewalttaten, insbesondere rassistisch bzw. fremdenfeindlich motivierter Übergriffe, bleiben weiterhin aufenthaltsrechtlich ungeschützt. Die Regelungen sollten daher auf diesen Personenkreis ausgeweitet werden.
- b) Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bzw. die Festsetzung der Ausreisefrist wird an die strafprozessuale „Nützlichkeit“ des Opfers als Zeuge geknüpft. Dies würdigt das Opfer herab zu einem „Mittel“ des Strafprozesses und berücksichtigt nicht zum Beispiel Fälle, in denen „der Ausländer nicht mehr bereit ist, im Strafverfahren auszusagen“ (Widerrufsgrund nach dem neuen § 52 Abs. 5 Nr. 3), weil er oder im Herkunftsland verbliebene Angehörige sonst schwerwiegende Repressalien zu befürchten haben.
- c) Personen, die schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, brauchen jedoch zum Schutz vor weiteren gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder zur nachhaltigen Behandlung von gesundheitlichen Folgeschäden in erster Linie einen sicheren Aufenthalt. Um extremtraumatische Ereignisse verarbeiten zu können, bedarf es neuer Lebenssicherheit und der Möglichkeit einer sicheren Zukunft. Eine Behandlungsmöglichkeit im Herkunftsland kann diese Sicherheit in den meisten Fällen nicht bieten. Daher ist grundsätzlich Opfern des Menschenhandels und von Gewalttaten – unabhängig von ihrem „Wohlverhalten“ – ein Aufenthaltsrecht zu gewähren.

5. Zu Nr. 15 Buchstabe a) – Ergänzung des § 26 Abs. 1

Hier wird entweder der Änderungsbefehl dahingehend abgewandelt werden müssen, dass „in Absatz 1 *folgende Sätze* angefügt“ werden, oder – vorzugsweise – eine den Erwägungen zu Nr. 14 folgende Neufassung des § 26 Abs. 1 vorgesehen werden, weil ansonsten die Vorschrift mit der Änderung etwas unübersichtlich wird:

„Die Aufenthaltserlaubnis nach diesem Abschnitt kann für jeweils längstens drei Jahre erteilt und verlängert werden. In den Fällen des § 25 Abs. 2 wird die Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre erteilt, in den Fällen des § 25 Abs. 3 und 4a für mindestens ein Jahr. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 wird für jeweils sechs Monate erteilt und ver-

längert; in begründeten Fällen ist eine längere Geltungsdauer zulässig. Satz 3 gilt auch in den Fällen des § 25 Abs. 5, solange sich der Ausländer noch nicht mindestens 18 Monate rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat.“

6. Zu Nr. 16 – Änderung des § 27

- a) Der vorgesehene Abs. 1a stellt eine krasse Verletzung des Rechts auf Ehe- und Privatleben (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK) dar. Wie soll denn die Ausländerbehörde, ohne auf unerträgliche Weise Schnüffelei betreiben zu müssen, herausfinden, welchen Zweck die Ehe hat? Solange die eheliche Lebensgemeinschaft besteht, genießt sie grundrechtlichen Schutz. Weitere Voraussetzungen dürfen nicht verlangt werden.
- b) In Buchstabe b) fällt bei der neuen Angabe in § 27 Abs. 2 ein Schreibfehler auf: § 29 Abs. 3 hat keinen Satz 9.

7. Zu Nrn. 17 und 19 – Änderungen der §§ 28 Abs. 1 und 30 Abs. 1

Damit wird zum Ehegattennachzug das Mindestalter auf 21 Jahre heraufgesetzt. Stichhaltige Gründe dafür, dass man Deutschen das Eingehen einer ehelichen Lebensgemeinschaft unter Umständen bereits mit 16, ansonsten mit 18 Jahren erlaubt (§ 1303 BGB), Ausländern aber erst mit 21, sind nicht ersichtlich. Zwangsehen bekämpft man effektiv mit einem besseren Schutz des unterdrückten Ehepartners, aber nicht durch solche Vorschriften. Die Regelung stellt im übrigen nach hiesiger Auffassung gleichfalls eine Verletzung von Art. 6 GG, Art. 8 EMRK dar in Verbindung mit dem Diskriminierungsverbot dar.

Dieselben Bedenken müssen gegen die Einführung des Kriteriums „Deutschkenntnisse“ erhoben werden. Der verfassungsrechtliche Schutz von Ehe und Familie ist nicht abhängig von Sprachkenntnissen.

8. Zu Nummer 18 Buchstabe a) – neuer § 29 Abs. 2 Satz 2

Zu § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 sollte klargestellt werden, dass die Flüchtlinge über die Antragsfrist und die Folgen ihrer Versäumnis nachweislich in einer Sprache, die sie beherrschen, belehrt werden müssen.

9. Zu Nummer 22 Buchstabe a) – Neufassung des § 33 Satz 1

Hier wird zwar die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts dahingehend umgesetzt, dass sich der aufenthaltsrechtliche Status des Kindes auch von dem des Vaters ableiten lässt. Jedoch wird zugleich „die bisher als Anspruchsnorm gefasste Vorschrift zu einer Ermessensregelung umgestaltet, um den Ausländerbehörden bessere Steuerungsmöglichkeiten zu geben“ – so die Begründung. Solche „Steuerungsmöglichkeiten“ drohen aber in das Familienleben einzugreifen und beruhen auf einem unbegründeten generellen Missbrauchsverdacht gegenüber unehelichen Vätern. Es sollte daher bei der Anspruchsnorm bleiben.

10. Zu Nr. 38 Buchstabe d) – Neufassung des § 60 Abs. 7

Wir begrüßen, dass im neuen Satz 2 eine Schutzmöglichkeit auch für Kriegsflüchtlinge enthalten ist. Allerdings wiederholt leider der neue Satz 3 den bisherigen Satz 2. Gerade das Verhältnis der beiden Sätze zueinander ist dann aber nur schwer bestimmbar. Angesichts der zahlreichen, enormen Probleme, die § 60 Abs. 7 Satz 2 schon in der bisherigen Fassung ausgelöst hat, sollte endlich auf diese Ausschlussklausel verzichtet werden.

11. Zu Nrn. 41 und 47 – neuer § 62 Abs. 4, neuer § 74a

Mit diesen Regelungen werden die zahlreichen, gravierenden Probleme im Bereich der Abschiebungshaft, die von uns gemeinsam mit anderen Organisationen und vielen Fachleuten immer wieder beschrieben werden, überhaupt nicht angegangen, sondern noch vermehrt.

- a) Denn die vorgesehene Festnahmekompetenz für Ausländerbehörden ohne vorherige richterliche Entscheidung (§ 62 Abs. 4 neu) ist mit Verfassungsrecht nicht vereinbar. Für den schwersten Eingriff in das Recht der Freiheit der Person, die Freiheitsentziehung, fügt Art. 104 Abs. 2 GG dem Vorbehalt des (förmlichen) Gesetzes den weiteren, verfahrensrechtlichen Vorbehalt einer richterlichen Entscheidung hinzu, der nicht zur Disposition des Gesetzgebers steht.² Der Richtervorbehalt dient der verstärkten Sicherung des Grundrechts aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG. Alle staatlichen Organe sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Richtervorbehalt als Grundrechtssicherung praktisch wirksam wird.³ Die Freiheitsentziehung erfordert nach Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG grundsätzlich eine vorherige richterliche Anordnung. Eine nachträgliche richterliche Entscheidung, deren Zulässigkeit in Ausnahmefällen Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG voraussetzt, genügt nur, wenn der mit der Freiheitsentziehung verfolgte verfassungsrechtlich zulässige Zweck nicht erreichbar wäre, sofern der Festnahme die richterliche Entscheidung vorausgehen müsste.⁴ Damit wäre aber nicht vereinbar, wenn die Ausländerbehörde im Regelfall erst einmal die Festnahme veranlassen und erst später die richterliche Haftanordnung einholen könnte. Dies ist höchstens dann zu vertreten, wenn es sich um eine wirkliche „Spontanverhaftung“ handelt, nicht aber im Regelfall, bei dem der Ausländer während einer Vorsprache bei der Ausländerbehörde – etwa zur Verlängerung einer Duldung – festgenommen wird.
- b) Dieselben Bedenken sind gegen den im neuen § 74a vorgesehenen Durchbeförderungsgewahrsam zu erheben. Hier soll offenbar keine richterliche Anordnung ergehen müssen, außerdem lässt Abs. 2 Satz 3 den Verzicht auf eine richterliche Anordnung in den Fällen einer bald abgeschlossenen Durch- oder Rückbeförderung zu. In beiden Fällen handelt es sich jedoch um Freiheitsentzug, denn ein solcher ist immer dann gegeben, wenn eine Person gegen ihren Willen in

² BVerfGE 10, 302 <323>.

³ BVerfGE 105, 239 <248>.

⁴ BVerfGE 22, 311 <317>.

einem Haftraum untergebracht wird.⁵ Wie bereits dargestellt, stellt Art. 104 Abs. 2 GG jeden solchen Freiheitsentzug unter den Richtervorbehalt. Auch Freiheitsentzug im Rahmen der Durchbeförderung bedarf somit zwingend einer richterlichen Anordnung.

12. Zu Nr. 62 – Änderung des § 96

Hier sollte analog zur Empfehlung in Art. 1 Abs. 2 der Richtlinie 2002/90/EG im Gesetz klargestellt werden, dass Hilfeleistungen für Menschen ohne Aufenthaltsstatus nicht strafbar sind, »wenn das Ziel der Handlungen die humanitäre Unterstützung der betroffenen Person ist«. Eine solche Regelung würde zahlreiche Probleme lösen, die die Arbeit von Ärzten, Sozialarbeitern, Lehrern und anderen Berufen betreffen.

II. **Zu Artikel 3 – Änderung des Asylverfahrensgesetzes**

13. Zu Nr. 9 Buchstabe a) – Neufassung des § 18 Abs. 2

Nach der vorgesehenen Nr. 2 soll einem Asylsuchenden auch dann die Einreise verweigert werden, wenn „Anhaltspunkte“ für die Zuständigkeit eines anderen Staates vorliegen. Das ist weder mit den völkerrechtlichen Vorgaben des Flüchtlingsschutzes noch mit Art. 3 Abs. 1 Satz 1 VO (EG) Nr. 343/2003, wonach die Mitgliedsstaaten jeden Asylantrag prüfen, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedsstaates stellt, vereinbar. Bloße „Anhaltspunkte“ dürfen nicht dazu führen, dass ein Schutzsuchender ohne Prüfung seines Begehrens von vornherein abgewiesen wird. Entweder ist ein anderer Staat tatsächlich und belegbar zuständig oder nicht – in letzterem Fall muss der Asylsuchende einreisen können. Sonst würde die vorgeschlagene Vorschrift genau zu dem führen, was das internationale Flüchtlingsrecht verhindern will: Zu „refugees in orbit“. Denn was soll gelten, wenn entgegen der „Anhaltspunkte“ ein anderer Staat doch nicht die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylbegehrens übernimmt?

14. Zu Nrn. 8, 16, 21, 23 ... – Einfügen eines neuen § 27a und Folgeänderungen

Diese Vorschrift fügt den „sicheren Drittstaaten“ im Sinne des § 26a eine weitere Gruppe von Drittstaaten hinzu, auf deren Schutz der Asylsuchende zwingend verwiesen werden soll. Das Konzept steht diametral zu den humanitären Grundgedanken des Flüchtlingsschutzes. Es kann dazu führen, dass Schutzsuchende von einem Staat zum nächsten weitergereicht werden, ohne dass jemals eine vernünftige Prüfung des Schutzbegehrens stattfindet. Offen bleibt auf Grund der Formulierung in § 27a auch, was denn in Härtefällen passieren soll, in denen dringende persönliche oder humanitäre Gründe ausnahmsweise den Verbleib des Asylsuchenden in Deutschland erforderlich machen. Nach der Rechtsprechung des EGMR⁶ trifft selbst bei einer Rücküberstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens den die

⁵ BVerwGE 62, 317 = InfAusIR 1981, 242.

⁶ siehe etwa EGMR, Entscheidung vom 7.3.2000 (T.I. ./ Vereinigtes Königreich), InfAusIR 2000, 321.

Rückführungsentscheidung treffenden Staat die Pflicht zu einer sorgfältigen Prüfung, ob der nach diesem Übereinkommen zuständige Staat angemessene Schutzmöglichkeiten zur Verfügung stellt, um seinerseits eine Verletzung von Art. 3 EMRK zu verhindern.

Im übrigen führt die mit Nr. 23 Buchstabe a) – Änderung des § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylVfG – eingeführte Rechtsfolge einer Abschiebungsanordnung im Fall von unzulässigen Asylanträgen dazu, dass die in Art. 19 Abs. 1 VO (EG) Nr. 343/2003 enthaltene Pflicht zur Vorabinformation des Betroffenen verletzt und ein Nutzen der in Art. 19 Abs. 2 Satz 2 VO (EG) Nr. 343/2003 eingeräumten Möglichkeit zur freiwilligen Ausreise unterbunden wird.

15. Zu Nr. 17 – Neufassung des § 28 Abs. 2

Satz 2 wiederholt die Ausschlussklausel des bisherigen Abs. 2. Zwingend vorgegeben ist er nicht, denn Art. 5 Abs. 3 der „Qualifikationsrichtlinie“ sagt nur, dass die Mitgliedsstaaten eine solche Regelung einführen können. In seiner strikten Formulierung steht er im Widerspruch zur Genfer Flüchtlingskonvention, die die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft an einen „refugié sur place“ ausdrücklich ermöglicht. Die Vorschrift des Satzes 2 sollte, wenn man sie trotzdem beibehalten will, zumindest die Formulierung aus Art. 5 Abs. 3 Qualifikationsrichtlinie übernehmen: „Unbeschadet der Genfer Flüchtlingskonvention ...“

16. Zu Nr. 26 – Neuer § 47 Abs. 4

Die hiermit festgeschriebene Informationspflicht sollte nicht nur die Aufnahmeeinrichtung, sondern alle mit der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes betraute Behörden treffen. Denn insbesondere nach einer Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung und einem Umzug des Betroffenen ergibt sich ein erneuter Informations- und Beratungsbedarf.

Es sollte außerdem geregelt werden, dass diese Informationspflicht nicht nur gegenüber Asylsuchenden, sondern gegenüber allen Hilfe suchenden Ausländern – oder zumindest denjenigen, die von § 1 AsylbLG erfasst werden – besteht. Daher wäre zu überlegen, die Regelung nicht im AsylVfG, sondern im AsylbLG zu verankern.

Es ist unverständlich, warum der RefE die Höchstdauer von 15 Tagen aus Art. 5 Abs. 1 Aufnahmerichtlinie übernimmt. Angesichts des sich unmittelbar ergebenden Informations- und Beratungsbedarfs sollte entweder die Frist wesentlich verkürzt oder zumindest die Vorschrift so gefasst werden, dass die Informationen „innerhalb von *höchstens* fünfzehn Tagen“ gegeben werden müssen.

Der RefE lässt offen, in welcher Sprache die Informationen gegeben werden sollen. Dies könnte dazu führen, dass die Betroffenen erneut nur ein Blatt Papier erhalten, auf dem ein deutscher Text steht, den sie nicht verstehen können. Daher sollte Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Aufnahmerichtlinie übernommen und vorgeschrieben werden, dass die Informatio-

nen in einer Sprache zu erteilen sind, die der Ausländer versteht.

III. Zu Art. 6 Abs. 1 – Änderung des AsylbLG

17. Die hier vorgesehenen Änderungen des AsylbLG bleiben weit hinter dem Erforderlichen zurück. Nach Art. 15 Abs. 2 Aufnahmerichtlinie gewähren die Mitgliedsstaaten Asylbewerbern mit besonderen Bedürfnissen die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe. Diese Personengruppe und die ihnen zu gewährenden Hilfen werden – beispielsweise, nicht abschließend! – in Art. 17 ff Aufnahmerichtlinie näher beschrieben.

Demgegenüber stellen die Vorschriften in §§ 4, 6 AsylbLG nicht sicher, dass die Betroffenen tatsächlich die für sie notwendige Hilfe erhalten. Insbesondere die – fachlich nicht nachvollziehbare – Trennung zwischen akuter und chronischer Erkrankung in § 4 AsylbLG lässt immer wieder erhebliche Probleme entstehen, insbesondere im Zusammenhang mit der Behandlung von Traumatisierten und anderen psychisch Erkrankten. Zwar sieht der mit Art. 6 Abs. 1 Nr. 2 RefE neu angefügte § 6 Abs. 3 AsylbLG die Gewährung medizinischer – einschließlich psychologischer und psychotherapeutischer – Behandlung zur Deckung besonderer Bedürfnisse vor, beschränkt dies jedoch auf einen sehr kleinen Personenkreis und bleibt daher weit selbst hinter den umzusetzenden Bestimmungen der Art. 15 Abs. 2, Art. 17 ff. Aufnahmerichtlinie zurück.

Hier sollte dringend nachgebessert werden.

IV. Zu weiteren fehlenden Änderungen

18. Bedauerlicherweise wird mit dem RefE nicht die Chance genutzt, unabhängig von der Umsetzung der EU-Richtlinien wirklich dringende Probleme, die sich schon jetzt bei der Anwendung des Aufenthaltsgesetzes zeigen, anzugehen. Hierzu gehören zum Beispiel:

Übergang von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis

§ 25 AufenthG regelt die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen in Fällen des Aufenthaltes aus humanitären Gründen. Den Übergang von der Duldung zur Aufenthaltserlaubnis regeln im wesentlichen die Absätze 4 und 5. Hinter ihnen steht die klare Absicht des Gesetzgebers, bei einer aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen längerfristig nicht durchführbaren Abschiebung die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Regelfall zu machen und den Aufenthalt mit einer Duldung auf wenige Ausnahmen zu begrenzen. Diese Absicht ist jedoch – nicht zuletzt auf Grund unklarer Formulierungen namentlich in § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG – in der Verwaltungspraxis in ihr Gegenteil verkehrt worden. Deswegen sind die genannten Sätze – vorzugsweise – zu streichen oder – zumindest – so zu fassen, dass das vom Gesetzgeber gewollte Regel-Ausnahme-Verhältnis auch zur Anwendung kommt.

„Verfallsdatum“ für die Härtefallregelung des § 23a AufenthG

Mit der Regelung in Art. 15 Abs. 4 ZuwG wurde die Geltungsdauer der Härtefallregelung in § 23a AufenthG bis zum 31.12.2009 beschränkt. Diese Beschränkung ist jedoch nicht sachgerecht, da sich die Einrichtung von Härtefallkommissionen auf Länderebene – bei allen noch vorhandenen Problemen – als wichtiges Instrument zur Lösung einzelfallbezogener Probleme erwiesen hat. Sie sollte daher aufgehoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand des Flüchtlingsrates Nordrhein-Westfalen e.V.

gez. Dr. Brigitte Derendorf

gez. Gudrun Duda-Heinzke

gez. Gertrud Heinemann

gez. Stefan Keßler

gez. Hans-Joachim Schwabe

F.d.R.